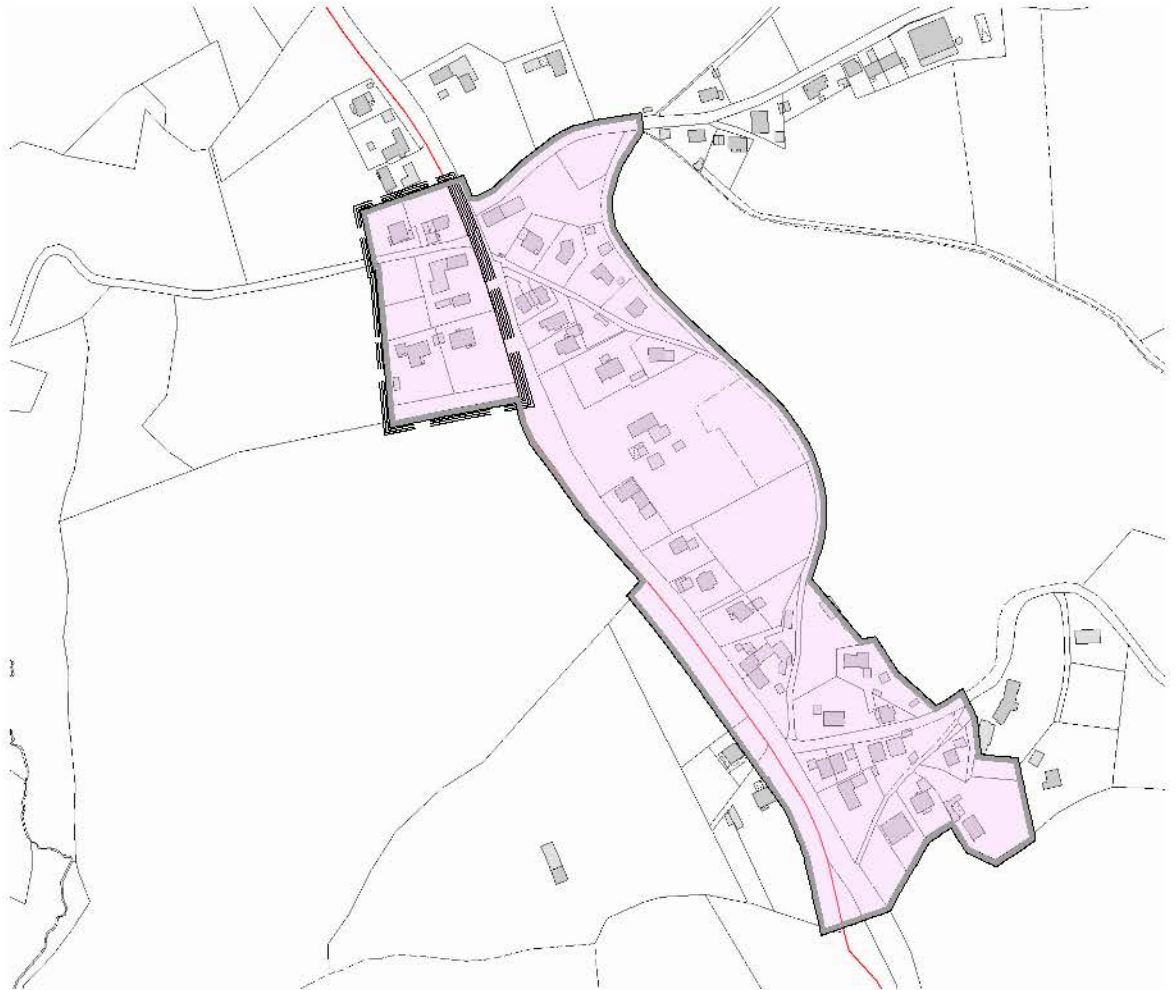




PASSAU

Leben an drei Flüssen



ÜBERSICHTSPLAN

OHNE MASSTAB

AUSSENBEREICHSSATZUNG DER STADT PASSAU "NEUREUT/ JÄGERREUTH" 1. ÄNDERUNG GEMARKUNG RIES UND HACKLBERG

STADTPLANUNG		STATUS	DATUM	NAMÉ
	BEARBEITET		10.05.2012	wh/jb
	GEÄNDERT			

M 1 : 1000

STADTPLANUNG



SATZUNGSTEXT:

AUFGRUND DES § 35 ABS. 6 BAUGB, IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23. SEPTEMBER 2004,
ERLÄSST DIE STADT PASSAU MIT DEM BESCHLUSS VOM , FOLGENDE AUSSENBEREICHSSATZUNG:

- § 1 INNERHALB DES IN § 2 FESTGESETZTEN GELTUNGSBEREICHES RICHTET SICH DIE PLANUNGSRECHT-
LICHE ZULÄSSIGKEIT VON WOHNZWECKEN DIENENDEN VORHABEN, SOWIE KLEINEN HANDWERKS- UND
GEWERBEBETRIEBEN NACH § 35 ABS. 6 BAUGB.
- DER ERRICHTUNG, ÄNDERUNG UND NUTZUNGSÄNDERUNG VON WOHNZWECKEN DIENENDEN VORHABEN SOWIE
KLEINEN HANDWERKS- UND GEWERBEBETRIEBEN KANN NICHT ENTGEGEGEHALTEN WERDEN, DASS SIE
DEN DARSTELLUNGEN DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES WIDERSPRECHEN ODER DIE ENTSTEHUNG ODER
VERFESTIGUNG EINER SPLITTERSIDLUNG BEFÜRCHTEN LASSEN.
- § 2 DER GELTUNGSBEREICH DER SATZUNG ERSTRECKT SICH AUF GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN WESTLICH DER KREIS-
STRASSE PAS 1 UND UMFASST FOLGENDE GRUNDSTÜCKE DER GEMARKUNG HACKLBERG:
FL.NRN. 458/2, 457/7, 457/4, 456/17, 456/16, 456/4, 456/11, 456/10, 456/13.
- § 3 DER ANGEFÜGTE LAGEPLAN IM MASSSTAB 1:1000 UND DIE DARIN GETROFFENEN FESTSETZUNGEN
NACH § 9 BAUGB I.V.M. ART. 81 BAYBO SIND BESTANDTEILE DIESER SATZUNG.

VERFAHRENSVERMERKE:

DIE SATZUNG VOM 10.05.2012 MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM 25.05.2012 BIS 25.06.2012
ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDEN IM AMTSBLATT DER STADT PASSAU NR. 13
VOM 16.05.2012 BEKANNT GEMACHT. DIE STADT PASSAU HAT DIE SATZUNG MIT BESCHLUSS VOM
30.07.2012 GEMÄSS § 10 BAUGB I.V.M. ART. 81 BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.



SIEGEL

PASSAU, DEN 20.09.2012
STADT PASSAU


OBERBÜRGERMEISTER

DIE SATZUNG WIRD GEMÄSS § 10 ABS. 3 BAUGB MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG IM AMTSBLATT DER
STADT PASSAU NR. 25 AM 10.10.2012 RECHTSVERBINDLICH. DIE SATZUNG MIT BEGRÜNDUNG LIEGT
MIT WIRKSAMWERDEN DER BEKANNTMACHUNG ZU JEDERMANNS EINSICHT BEI DER STADTPLANUNG WÄHREND
DER DIENSTSTUNDEN BEREIT.



SIEGEL

PASSAU, DEN 05.10.2012
STADT PASSAU


OBERBÜRGERMEISTER

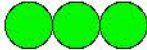


TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

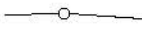
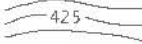
FESTSETZUNGEN NACH ART. 81 BAYBO - ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

- 0.1 NEUBAUTEN UND VERÄNDERUNGEN AN BAULICHEN ANLAGEN MÜSSEN SICH IN DAS ORTS- STRASSEN- UND LANDSCHAFTSBILD EINFÜGEN.
- 0.2 DACHFORM: SATTELDACH
- 0.3 DACHDECKUNG: ZIEGEL- ODER BETONDACHSTEINE ROT UND BRAUN
- 0.4 KNIESTOCK: BEI E + 1 NUR KONSTRUKTIVER KNIESTOCK ZULÄSSIG
BEI E + DG MAX. 1,50 M BIS OK PFETTE ZULÄSSIG
- 0.5 BEGRENZUNG DER WOHN-EINHEITEN: PRO GEBÄUDE IST MAX. 1 HAUPTWOHNUNG UND EINE EINLIEGER- WOHNUNG (MAX. 40 M²) ZULÄSSIG.
- 0.6 GRUNDSTÜCKSZUFÄHRTEN, STELLPLÄTZE ETC. SIND AUSSCHLIESSLICH MIT WASSERDURCHLÄSSIGEN BELÄGEN AUSZUFÜHREN.
- 0.7 MAX. EINE DOPPELGARAGE PRO WOHNGEBÄUDE ZULÄSSIG.

PLANLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. II MAXIMALE ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- 2. 0 OFFENE BAUWEISE
- 3.  VORGESCHLAGENE GEBÄUDESTELLUNG - DIESES ZEICHEN FÜR GEBÄUDE SETZT GLEICHZEITIG DIE MAXIMAL ZULÄSSIGE ANZAHL DER HAUPTGEBÄUDE (WOHN- BZW. BETRIEBSGEBÄUDE) FEST.
- 4.  ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- 5.  PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
- 6.  ORTSRANDEINGRÜNUNG UND SONSTIGE EINGRÜNUNG MIT STANDORTGERECHTEN LAUBBÄUMEN UND STRÄUCHERN, BESTEHENDE OBSTWIESEN
- 7.  ABWASSERKANAL
- 8.  GELTUNGSBEREICH DER SATZUNGSÄNDERUNG
- 9.  GELTUNGSBEREICH DER SATZUNG

HINWEISE

- 10.  BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE MIT GRENZSTEIN
- 11.  HÖHENLINIEN BESTEHEND
- 12.  TOPOGRAFISCHE LINIEN BESTEHEND
- 13. 456/17 FLURSTÜCKSNUMMER
- 14.  GEMARKUNGSGRENZE
- 15.  BESTEHENDES HAUPTGEBÄUDE MIT HAUSNUMMER
- 16.  BESTEHENDES NEBENGEBÄUDE
- 17.  SICHTFLÄCHE
- 18.  MIT LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE